

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 100/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
18.7.1969

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1969 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen	,
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
1. Februar 1967 wird aufgehoben. Die Sache wird zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte lehnte mit dem bindend gewordenen Bescheid vom 16. Oktober 1953 die Gewährung einer Entschädigung wegen des Verkehrsunfalls vom 10. April 1953 ab, bei dem der Kläger schwer verletzt worden war. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß der Kläger nicht auf dem direkten Heimweg von der Arbeitsstätte, sondern auf einem aus eigenwirtschaftlichen Gründen unternommenen erheblichen Umweg verunglückt sei.

Im Februar 1965 teilte der Kläger der Beklagten mit, bei der Anspruchsablehnung sei nicht berücksichtigt worden, daß er -wie regelmäßig Freitags- auch am 10. April 1953 nach Arbeitsschluß mit seinem Kraftrad zunächst zur Tankstelle gefahren sei, um den Treibstoffvorrat für die kommende Woche zu tanken; die Beklagte möge prüfen, ob nicht deshalb der Versicherungsschutz für die anschließende, zum Unfall führende Rückfahrt, anzuerkennen sei. Mit Schreiben vom 1. April 1965 erwiderte die Beklagte, das neue Vorbringen gebe keinen Anlaß zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Gegen diesen "Bescheid" erhob der Kläger -unter Hinweis auf § 79 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)- mit Schreiben vom 5. Mai 1965 "Widerspruch" und beantragte, den begehrten begünstigenden Verwaltungsakt über Gewährung einer Unfallrente zu erlassen. In ihrem formlosen Schreiben vom 5. Juli 1965 führte die Beklagte aus, sie könne sich nicht davon überzeugen, in dem Bescheid vom 16. Oktober 1953 Leistungen zu Unrecht abgelehnt zu haben, die Erteilung eines rechtsmittelfähigen

- 3 -



- 3 -

Bescheides gem. § 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei weder möglich noch erforderlich; sofern der Kläger hiermit nicht einverstanden sei, könne er Klage erheben. Die Erteilung eines förmlichen Bescheides werde jedenfalls abgelehnt.

Der Kläger hat mit seiner Ende August 1965 erhobenen Klage beantragt, die Beklagte zur Erteilung eines Widerspruchsbescheids, hilfsweise -unter Aufhebung der Verwaltungsakte vom 1. April und 5. Juli 1965- zur Gewährung von Entschädigung zu verurteilen. Das Sozialgericht Kassel hat die Klage als zulässig, aber nicht begründet erachtet und sie durch Urteil vom 13. Oktober 1966 abgewiesen.

Mit seiner Berufung hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Erteilung eines ihre Leistungspflicht feststellenden Bescheids zu verurteilen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 1. Februar 1967 die Berufung zurückgewiesen: Die Voraussetzungen der vom Kläger begehrten Neufeststellung gem. § 627 RVO lägen nicht vor, denn auch bei Berücksichtigung des neuen Vorbringens sei für den Unfallzeitpunkt ein Versicherungsschutz des Klägers zu verneinen; die Beklagte brauche daher nicht davon überzeugt zu sein, daß sie die Entschädigung zu Unrecht abgelehnt habe.

Seine vom LSG nicht zugelassene, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision stützt der Kläger auf die Rüge des wesentlichen Verfahrensmangels (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), das LSG habe gegen § 79 Nr. 2 SGG verstoßen, da es nicht beachtet habe, daß das im vorliegenden Fall gesetzlich gebotene Vorverfahren unterblieben sei. Der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Verwerfung der Revision. Nach
ihrer Auffassung war die Durchführung eines Vorver-
fahrens nicht erforderlich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung
durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden
erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist zulässig, da der von ihr gerügte
wesentliche Verfahrensmangel vorliegt.

Die Gerichte haben das Fehlen eines gesetzlich vorge-
schriebenen Vorverfahrens, auf welches die Beteiligten
nicht wirksam verzichten können, von Amts wegen zu
beachten (BSG 8, 3). Die Durchführung eines Vorver-
fahrens hatte der Kläger unter ausdrücklichem Hinweis
auf § 79 Abs. 2 SGG in seinem Schreiben vom 5. Mai 1965
mit Recht beantragt, denn über die von ihm begehrte
neue Feststellung im Sinne des § 627 RVO hatte zunächst
die Widerspruchsstelle der Beklagten zu befinden (vgl.
BSG 19, 38, 41). Nachdem die Beklagte hierauf mit dem
-zweifelsfrei nicht als Widerspruchsbescheid im Sinne
des § 85 SGG anzusehenden- formlosen Schreiben der Ver-
waltung vom 5. Juli 1965 erwidert und der Kläger sodann
seine Klage erhoben hatte, wären die Vorinstanzen, bevor

- 5 -



- 5 -

sie in der Sache selbst entschieden, gehalten gewesen, die Art der ihnen unterbreiteten Klage und das Vorliegen der unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen zu prüfen. Hierbei hätte sich -wie der Senat in seinem die gleichen prozessualen Fragen behandelnden Urteil vom 29. Mai 1963 (BSG 19, 164, 166, 167) eingehend dargelegt hat- ergeben, daß entweder eine -ohne weiteres begründete-Untätigkeitsklage (§ 88 Abs. 2 SGG) oder aber eine Aufhebungs- und Verpflichtungsklage vorlag; über die letztere wäre aber -im Hinblick auf das noch nicht durchgeführte Vorverfahren- sachlich erst nach der zulässigen und gebotenen nachträglichen Erteilung eines Widerspruchsbescheids zu entscheiden gewesen.

Da das LSG diese prozessualen Zusammenhänge nicht berücksichtigt hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel, dessentwegen die Revision auch begründet ist. Denn es ist nicht völlig auszuschließen, daß sich bei Einschaltung der Widerspruchsstelle eine andere Entscheidung in der Sache selbst ergeben haben könnte.

Die Sache muß hiernach zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens obliegt (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

